

VII. (Unbewußtes Hindernis des Ehebandes.) Lina hatte durch fünf Monate hindurch nichts von ihrem ins Feld eingerückten Manne Nilus gehört. Auf ihre Anfrage hin wurde ihr von der kompetenten Behörde die Nachricht von dem Ende August 1914 gemeldeten Tode ihres Mannes auf dem russischen Kriegsschauplatze ausgestellt. Mit diesem rechtsgültigen Totenscheine in der Hand kommt sie nach Verlauf des sechsmonatlichen tempus luctus post mortem viri zum Herrn Pfarrer und läßt sich mit dem bisher ledigen Albanus trauen. Raum ist ein Monat seither verflossen, da erhält Lina ein zwei Monate vorher datiertes, anscheinend eigenhändiges Schreiben ihres noch lebenden Mannes Nilus, der ihr meldet, wie er nach seiner Verwundung in Kriegsgefangenschaft geraten sei und sich jetzt in Sibirien ziemlich wohl befände. Ganz verwirrt und untröstlich ob ihrer jetzigen Lage, zerreiht Lina diesen Brief und sucht sich die Erinnerung an den wohl noch lebenden ersten Mann auszuschlagen. Doch das Gewissen gibt ihr keine Ruhe, und so kommt sie einige Wochen später zur Beicht und eröffnet alles dem Beichtvater. Sie bittet um Aufklärung und zugleich um Verhaltungsmaßregeln bezüglich ihres jetzigen Ehelebens und bezüglich der Legitimität des aus zweiter Ehe zu erwartenden Kindes. Was soll ihr der Beichtvater antworten?

I. Selbstverständlich ist bei Lebzeiten des ersten Mannes eine zweite Ehe Linas ungültig wegen des durchaus undispenzierbaren Hindernisses des noch bestehenden Ehebandes. Es würde sich in einem solchen Falle um eine wenn auch unbewußt und in gutem Glauben eingegangene Polyandrie handeln. Diese widerspricht aber noch viel mehr als die im Alten Bunde bisweilen durch göttliche Dispensation (So Innozenz III. nach Wernz, Jus decretalium, IV., n. 368) in Einzelfällen zugelassene Polygynie dem Naturgesetze und dem göttlichen Rechte. Im Alten Testamente haben wir keinen einzigen Fall von erlaubter Polyandrie.

Der Umstand, daß sowohl Lina als auch der zweite Mann Albanus infolge des zugesendeten behördlichen Totenscheines subjektive, moralische Gewißheit in Betreff der Lösung des Ehebandes mit Nilus hatten, zeigt zwar ihre bona fides und entschuldigt beide Teile von der Sünde bei der neuen Eheschließung und vom formellen Ehebruch, so lange beide bona fide waren. Der heilige Alfons von Liguori (Theol. mor. I. 6. n. 1060) und Ballerini (Opus theolog. mor. VI. n. 1145) sagen bündig mit Busenbaum: „... Quamdiu quis ligatus est coniugi adhuc viventi, invalide contrahit cum alio; quamquam licete et sine peccato, si moraliter sit certus de morte coniugis; qui si postea compareat, tenetur ad eumdem redire, dimisso posteriore.“

War Nilus zurzeit der Eheschließung Linas mit Albanus noch am Leben, so muß die auf dem irrtümlich ausgestellten Totenscheine beruhende Präsumption seines Todes der Wahrheit weichen. In die-

sem Falle ist die Ehe mit Albanus von Anfang an ungültig und kann bei Lebzeiten des Nilus auch nie zu einer gültigen Ehe führen.

Da Lina in ihrem Gewissen diesbezüglich bereits sehr beängstigt ist, muß der Beichtvater sie darauf aufmerksam machen. Dabei soll er sich jedoch in Betreff der zweiten Ehechließung jedes Vorwurfs enthalten. Die Frau könnte nämlich in Ermanglung jedes positiven Lebenszeichens ihres Mannes nach sechsmonatlichem Warten den ihr von der kompetenten Behörde ausgestellten authentischen Totenschein als rechtsgültig und objektiv begründet ansehen. Das Risiko einer möglichen Täuschung oder Namensverwechslung hätte vor allem der sie zum zweiten Male trauende Pfarrer vor Augen haben sollen. Er ist eben hier der Sachverständige und Gesetzeskundige, und ihm liegt es ob, den beigebrachten Totenschein als gültig und rechtskräftig zu bestätigen oder als ungültig oder zweifelhaft abzuweisen. Doch auch den Pfarrer scheint in diesem Falle keine Schuld zu treffen. Er konnte sich wirklich auf das schriftliche Zeugnis der kompetenten Behörde stützen. Heißt es doch bei Lehmkühl in Betreff der sicherer Ermittlung des Ablebens eines Eheleibes: „... Si militiam secutus fuerit, apud ducem militarem inquirendum est“ (Theol. mor. II. n. 741. 6). Auch Wenz teilt dieselbe Ansicht: „Cum non raro fieri possit, ut ex productis a parte authenticis documentis obitus debita legalitate munitis de morte prioris coniugis evidenter constet v. g. ex regestis paroeciae vel militiae vel etiam ex testimonio gubernii civilis loci, in quo coniux obiit, si ab auctoritate ecclesiastica documentum haberi nequit, non amplius videtur recurendum ad Ordinarium loci, ut processu canonico instituto maior quaedam certitudo quaeratur. Nam ex Regula Juris 31. in Sext: «Eum qui certus est, certiorari ulterius non oportet»“ (l. c. IV. n. 371).

Immerhin ist hier zu beachten, daß die modernen Kriegsverhältnisse bei so riesigen Millionenheeren und so großen Massenverlusten die sichere Ermittlung der Namen einzelner Gefallener trotz aller Vorsichtsmaßregeln oft sehr erschweren. Je öfter es sich herausstellen sollte, daß solche authentische Totenscheine sich nachher als falsch erweisen, desto mehr müßten sowohl der Pfarrer als auch die betreffenden Brautleute in solchen Fällen trachten, wonöglich auch auf dem Privatwege volle moralische Gewißheit über den eingetretenen Tod des ersten Gatten sich zu verschaffen, beziehungsweise das Zeugnis von einer glaubwürdigen Seite durch ein zweites vom ersten unabhängiges Zeugnis zu bestätigen, gemäß dem Grundsatz der Heiligen Schrift: „Duorum hominum testimonium verum est“ (Jo 8, 17). Es gilt hier, was P. Wenz über das Vorgehen des Apostolischen Stuhles in außerordentlichen Ehefällen auf Grund der Bestimmungen der römischen Inquisition bemerkt: „Porro ad ferendam sententiam in favorem status liberi, eae procurandae sunt probationes, quae iuxta Instructiones a Sede Apostolica datas strictam certi-

tudinem moralem mortis iudici suppeditant, i. e. omne dubium prudens excludunt. Hinc quamvis certitudo metaphysica aut physica non requiratur, tamen mera probabilitas etiam magna, quae ad omne dubium prudens excludendum non pertingat, nullo modo sufficit. Inde sequitur mitiores praxes quarumdam dioecesum in observandis formalitatibus a Sede Apostolica praescriptis numquam eo usque tolerari posse, ut probationes ex natura rei ad plenam certitudinem moralem requisitae omittantur" (Ibid. Cf. etiam Aichner, Compend. iuris eccl. § 191. nota 9). Ein in der Anmerkung 70 bei Wernz (loc. cit.) erwähntes Beispiel beleuchtet in willkommener Weise unseres Falles. P. Wernz betont dort, wie die heilige Kongregation der Inquisition am 20. Juli 1898 von dem genannten Prinzip nicht abgewichen ist, „cum uxoribus militum italicorum, qui certo interfuerunt pugnae apud Aduam et attentis omnibus circumstantiis merito mortui reputabantur, secundas permitteret nuptias..“ Von einer suppletio defectus certitudinis in diesem Falle, wo es sich um jus divinum handelt, kann keine Rede sein. Es handelt sich da auch nicht um eine Dispensation, sondern um eine einfache, authentische Erklärung. Dieser Fall bezüglich italienischer Soldaten aus dem abessinischen Krieg zeigt aber auch, daß öfters die Ermittlung der näheren Umstände jene moralische Gewissheit bietet, die man in Ermanglung von unmittelbaren Zeugen sonst nicht leicht erlangen könnte.

II. Gehen wir nun näher ein auf die Untersuchung des Belehrmense Linas im vorgelegten Falle. Daß sie in ihrer plötzlichen Aufregung und Verwirrung den Brief ihres früher totgeglaubten ersten Mannes vernichtet hat, war zwar sehr ungeschickt, muß aber nicht notwendig als subjektiv schwer sündhaft bezeichnet werden. Vor allem möge sie der Beichtvater fragen, ob sie damals überzeugt war, daß der Brief authentisch sei und Nilus noch lebe. In diesem Falle wäre sie schwer verpflichtet gewesen, den Brief ihrem vermeintlichen zweiten Gatten als Beweis für die Ungültigkeit der zweiten Ehe vorzuweisen und die eheliche Gemeinschaft mit ihm sofort aufzugeben oder wenigstens bis zur vollen Aufklärung beider zu suspendieren.

Wahrscheinlicher ist jedoch bei näherer Betrachtung ihrer Worte und der Umstände, daß Lina nach Empfang des Briefes noch einige subjektive Zweifel hegte, ob Nilus zurzeit ihrer zweiten Eheschließung noch am Leben war, und ob der möglicherweise gefälschte Privatbrief den authentischen Totenschein so sehr entkräften würde, daß ihre jetzige Ehe als gewiß ungültig betrachtet werden müsse.

Der Brief war nämlich bereits einen Monat vor ihrer zweiten Trauung geschrieben, und Nilus, der sich angeblich in Sibirien von seiner Verwundung erholt hatte, konnte innerhalb dieses Monates vor der zweiten Trauung gestorben sein. In diesem Falle wäre die zweite Ehe ganz gewiß gültig gewesen. Aber auch abgesehen von dieser nicht sehr wahrscheinlichen Möglichkeit des im letzten Monat

vor der zweiten Trauung eingetretenen Todes des ersten Mannes konnte der dem amtlichen Zeugnisse widersprechende Privatbrief z. B. aus Nachsicht, Neid und ähnlichen Gründen gefälscht sein und der Frau unter diesen Umständen mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit als verdächtig erscheinen. Uebrigens hatte er als Privatbrief in foro externo weniger Wert als das gegenteilige amtliche Zeugnis, wiewohl er anderseits als unmittelbares Selbstzeugnis von großer Bedeutung wäre, sobald seine Echtheit feststünde.

Endlich mochte die in Betreff der Ehehindernisse nicht genau aufgeklärte Frau gerade mit Rücksicht auf ihren und des Albanus guten Glauben bei der zweiten Eheschließung nach Empfang des unerwarteten Briefes subjektiv wirklich Zweifel hegen, welche der beiden Ehen jetzt noch als gültig zu betrachten sei.

War sie nun, wie dies ihre dem Beichtvater vorgelegte Bitte anzudeuten scheint, aus irgend einem Grund nach Empfang des Briefes dubiae fidei, so hätte sie vor allem trachten sollen, ihr zweifelhaftes Gewissen zu informieren. Durch den freiwilligen längeren Aufschub der Sorge, ins reine zu kommen, und durch die Vernichtung des Privatbriefes hat sie sich objektiv verfehlt; und was ihre ehemaligen Pflichten in diesem Zustande des freiwillig nicht aufgeklärten Zweifels anbelangt, war ihr zwar die redditio debiti erlaubt und befohlen, die petitio aber untersagt. Sobald sie aber ernstlich daran ging, zur Gewissheit zu gelangen, sei es durch direktes Nach forschen beim internationalen Roten Kreuz oder durch Befragen ihres Beichtvaters, ohne daß ihre Zweifel sofort gehoben werden könnten, da war ihr unterdessen auch die petitio debiti nicht verboten.

Sache des Beichtvaters war es in unserem Falle, die Gründe zu prüfen, warum Lina zweifelte. Durch bloße Aufklärung konnte er ihr das letzte Bedenken bemecken und erklären, daß die erste gültige Ehe bei Lebzeiten des ersten Mannes allein fort dauert, und daß alsdann jede andere auch in gutem Glauben geschlossene Ehe ungültig ist. Auch das erste oben erwähnte Bedenken, daß der erste Mann möglicherweise während jenes Monates vor der zweiten Trauung und nach der Abgabe des Briefes gestorben sei, wäre für sich allein objektiv wohl ein dubium leve et tenuum. Es bliebe dann hauptsächlich der zweite Zweifel, ob angefichts des authentischen Totenscheines der später zugesandte Brief nicht vielleicht gefälscht war. Der Beichtvater frage die Frau, ob ihr die Schrift im Briefe wirklich irgendwie verdächtig vorkomme, und zumal, ob sie einen positiven Anhaltspunkt habe, an eine Fälschung aus Nachsicht u. dgl. zu denken. Eine bloße Möglichkeit der Fälschung genügt nicht zu einem ernsten Zweifel. Freilich würde hier schon jeder auch noch so leichte positive Anhaltspunkt durch das Vorhandensein des authentischen Totenscheines verstärkt werden und so objektiv Anlaß geben zu ernsten Zweifeln. Wenn die Frau aber volle Gewissheit hätte, daß der Brief von ihrem Mann geschrieben sei, so scheint mir der gegenteilige amt-

liche Totenschein alle Kraft zu verlieren. Denn hier gilt gewissermaßen der Grundsatz: Contra factum (scripturae viri) non valet argumentum, und dies um so mehr, weil der Brief selbst uns den Irktum im amtlichen Zeugnisse irgendwie erklärt, indem er die Verwundung des Kilus und seine Abführung nach dem fernen Sibirien berichtet, was bei großen Massen der militärischen Behörde leicht aus Versehen als Todesfall gemeldet werden kann.

Der Beichtvater wird nun dem zweiten Bedenken der Frau angesichts des Totenscheines wohl zustimmen müssen. Um dieses Bedenken zu heben, müssen neue Erfundigungen auf amtlichem oder privatem Wege eingezogen werden, sei es durch einen Refurs an das Note Kreuz oder an die Militärbehörde oder an die Adresse des totgeglaubten kriegsgefangenen Kilus. Eine solche Erfundigung ist auch deshalb notwendig, damit in *foro externo* der früher ausgestellte Totenschein durch ein neues schriftliches Zeugnis entweder als falsch erwiesen oder als begründet bestätigt werde. Unterdessen aber darf Lina die eheliche Gemeinschaft mit Albanus fortführen, tam quoad petitionem tam quoad redditionem debiti, und es wäre für gewöhnlich gar nicht ratsam, Albanus auf den Zweifel aufmerksam zu machen, solange derselbe nicht durch ein authentisches Dokument in dieser oder jener Weise völlig gelöst werden kann.

Die hier erörterte Lösung stützt sich auf die Lehre des heiligen Alfons von Liguori und stimmt überein mit einer ähnlichen Lösung Lehmkuhls (siehe Casus conscientiae 1902, I. n. 945). Dieser sagt: Ad quaesitum 2. resp. 3^o: „Si vero Hilaria in bona fide erat de suo statu libero (quando matrimonium 2^m contraxit), tenetur quidem (dubio oberto) etiam postea inquirere, num revera Henricus mortuus sit, sed, dubio manente, libere ducere potest, reddendo et petendo, vitam coniugalem. Resp. 4^o: At quam primum constiterit de Henrico adhuc superstite, plane peccat mortaliter, si quasi uxor vivit cum secundo viro; neque ex ignorantia viri excusatur...“ In diesem Falle wäre Lina verpflichtet, den Albanus auf die nachträglich erkannte Ungültigkeit der Ehe aufmerksam zu machen, die eheliche Gemeinschaft mit ihm zu lösen und ihrem noch lebenden Manne die Treue zu bewahren.

Der heilige Alfons erörtert den Fall in seiner *theologia moralis* l. 6. n. 903. et 904. „Coniux dubitans, sagt er, ante diligentiam adhibendam ad dubium vincendum non potest petere, sed potest et tenetur reddere alteri petenti in bona fide... Semper igitur ac mulier non est certa de vita primi viri, tenetur reddere secundo viro petenti; et hoc, etiamsi adsit opinio probabilis pro invaliditate secundi matrimonii et nulla pro valore; quia secundus vir non potest expoliari iure suo certo, nisi habeatur certitudo de vita primi.“ Er beruft sich dafür unter anderem auch auf den heiligen Thomas (in 4. sent. d. 41. q. unica, art. 3., sol. 1. ad 3.): „Aut habet certam scientiam de impedimento

matrimonii, aut opinionem. Si primo modo, nec exigere nec reddere debitum debet; si secundo, debet reddere, sed non exigere.“

Darauf behandelt Alfons (n. 904) die Frage: „Dubitatur an contracto matrimonio in bona fide, si dubium superveniat et adhibita diligentia illud vinci non possit, liceat dubitanti non solum reddere, sed etiam petere.“ Er erwähnt zwei entgegengesetzte Meinungen der Theologen und entscheidet sich für die affirmative Sentenz, die er „longe communior et probabilior“ nennt.

III. Bezuglich der Legitimität des aus zweiter Ehe erwarteten Kindes kann die Frau leichter getröstet werden, denn jedenfalls ist das Kind als legitim zu betrachten. Es kann nur die Frage sein, ob es den Namen des ersten Gatten oder jenen seines eigentlichen Vaters tragen soll. Michner (Comp. iuris eccl. § 195. 3) lehrt hierüber: „Omnis proles ex iustis nuptiis suscepta pro legitima habetur. Justae sunt nuptiae, si matrimonium vel est in veritate validum, vel saltem tam cum probabili communictatis credulitate quam utriusque aut saltem alterutrius bona fide quamvis invalide contractum . . . Et quidem filius natus ex matrimonio putativo etiam tunc habetur legitimus, si postea vel nullum declaretur matrimonium vel deficeret probabilis credulitas cum bona fide alterutrius coniugis. Quin etiam in dubio semper standum est pro legitimitate, ex favore legis et ex principio: Pater is est, quem nuptiae demonstrant. Quae quidem praesumptio, si agatur de paternitate legitima, eousque extenditur, ut contraria quaelibet excludatur probatio citra casus physicae impossibilitatis, nimirum nisi evidenter constet praegnantem ex viro suo uxorem fieri nequissime ob physicum obstaculum absentiae. . . . Nec ipsa matris vel praetensi patris confessio, licet iurata, in praeiudicium legitimae filiationis attendi potest. . . .“

Eine physische Unmöglichkeit, den ersten Gatten als den Vater des aus zweiter Ehe erwarteten Kindes zu betrachten, besteht in unserem Falle, wenn das Kind erst zehn Monate oder noch längere Zeit nach der Abreise des Vaters geboren wird. In diesem Falle nun, der hier wirklich Geltung hat, ist in Betreff der Legitimität die bei Lebzeiten des ersten Mannes zwar in ungültiger Weise, aber doch in gutem Glauben und in gutem Ruf eingegangene zweite Ehe zu berücksichtigen, obwohl sie bei der Geburt des Kindes vielleicht schon als ungültig allgemein bekannt und gelöst ist. Das Kind wird demnach als legitim anerkannt und den Namen des zweiten vermeintlichen Gatten, seines wirklichen Vaters, tragen. In diesem Falle wird es sich empfehlen, im Taufbuche den Umstand hervorzuheben, daß die zweite vermeintliche Ehe auf Grund des amtlichen Totenscheines in gutem Glauben und in gutem Ruf (in facie Ecclesiae et praemissis bannis) eingegangen wurde, und daß das impedimentum ligaminis erst später erkannt wurde. Das sogenannte

zivile Ehehindernis des tempus luctus pro vidua constitutum (siehe Achner § 185. n. 3) hat hier wenigstens den Nutzen, daß bei einer zweiten Ehe, die erst sechs Monate nach dem wirklichen oder vermeintlichen Tode des ersten Mannes eingegangen wurde, das Kind aus zweiter Ehe nicht mehr dem ersten Manne zugesprochen werden kann.

Ueberhaupt ist bei ziemlich unbestimmten Meldungen von Todesfällen verheirateter Krieger den angeblichen Witwen derselben zu empfehlen und nötigenfalls aufzutragen, sich womöglich durch zwei voneinander unabhängige, glaubwürdige Zeugnisse volle moralische Gewißheit über den Tod des ersten Gatten zu verschaffen und nicht voreilig eine zweite Ehe einzugehen, damit solche unliebsame Fälle, wie der obige, der so ziemlich den Tatsachen entspricht, sich nicht allzu oft wiederholen. (Cf. Rituale Rom. tit. VII. n. 6.)

Bezüglich der anzuratenden Vorsicht bei Helden todnachrichten findet unser Fall nachträglich eine treffende Beleuchtung in folgender Meldung der „Reichspost“ (Nr. 518; 3. November 1915):

Eine noch unaufgeklärte Totmeldung eines Kriegers wird aus Breslau berichtet: Die dort lebende Frau des Landsturmannes Paul Pförtner erhielt vom Kriegsschauplatze die Meldung, daß ihr Mann den Helden tod gefunden habe. Sowohl vom Major des Bataillons wie auch vom Feldwebel der Kompanie trafen Beileids schreiben und mit ihnen die Photographie der Frau und des Kindes Pförtners ein. Auch waren Briefe beige schlossen, die bei Pförtner in seiner Kleidung vorgefunden wurden. Auf Grund dieser Feststellungen und Beweisstücke sowie amtlichen Mitteilungen war an dem Helden tod Pförtners nicht zu zweifeln, und Frau Pförtner erhielt auf Grund der Todeserklärung auch die auf das Ableben ihres Mannes versicherte Summe ausbezahlt. Vor kurzem langte jedoch an Frau Pförtner eine Postkarte aus Saratow ein, mit welcher Herr Pförtner mitteilt, daß er verwundet in russische Kriegsgefangenschaft geraten und von seinen Verletzungen geheilt sei. Wie ein anderer gefallener Krieger in den Besitz all dieser Ausweisdokumente gelangte, ist noch nicht aufgeklärt; es ist nur denkbar, daß Pförtner, als er verwundet liegen blieb, einem Kameraden diese Papiere übergab, damit er sie an seine Angehörigen übermittelte, worauf der Kamerad fiel und nun dieser auf Grund der vorgefundenen Briefe für Pförtner gehalten wurde.

Sarajevo.

J. P. Bock S. J.

VIII. (*Dispensatio ab impedimento disparitatis cultus.*)

Alexander, aus einer jüdischen Familie stammend, hatte als Laien bruder die feierlichen Gelübden in einem Klosterorden abgelegt. Durch seine Laiheit verlor er langsam den Ordensgeist. Er unterließ oft die vorgeschriebenen täglichen Gebete; die Liebe zur Welt und zu weltlichen Dingen wuchs in ihm stets mehr und mehr; er floh endlich ohne Dispens aus dem Kloster, verreiste nach Amerika und verheiratete